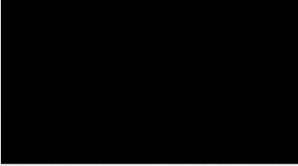




Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen



E-Mail
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
13.03.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20190307_VIG_01_Diwan

Bremen, 04. April 2019

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz



ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.03.2019 zur Herausgabe interner Unterlagen zum Verfahren hinsichtlich der Bearbeitung von VIG-Anfragen und der damit verbundenen Anhörung und entsprechender Fristsetzungen.

Aus dem VIGⁱ lässt sich kein Anspruch auf Herausgabe interner Verfahrensunterlagen hinsichtlich der VIG-Anfragen ableiten. Jedoch ergibt sich ein Anspruch aus §7 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)ⁱⁱ. Hiernach ist die Einsichtnahme in amtliche Informationen möglich.

Gemäß §2 BremIFG beinhalten amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; ausgenommen hiervon sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Da es sich bei der Beantwortung der VIG-Anfragen um eine gemeinsame Erledigung der Aufgaben durch den Lebensmittelüberwachungs- Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen (LMTVet) und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bremen handelt, wurden beide Behörden hinsichtlich der Herausgabe von amtlichen Informationen geprüft. Der LMTVet verfügt über keine Verfahrensanweisung.

Meine Behörde hält ebenfalls keine amtlichen Informationen gemäß BremIFG vor, die herausgegeben werden können.



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



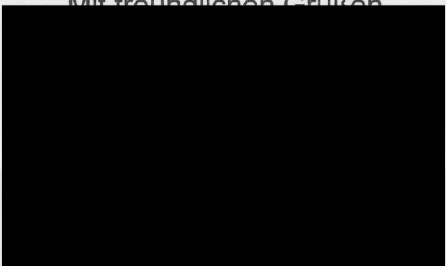
Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

Des Weiteren haben Sie angefragt, warum trotz der sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG ergebenden Möglichkeit zum Verzicht auf die Anhörung in Fällen die Weitergabe von Informationen i.S.d. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG betreffend trotzdem eine Anhörung durchgeführt wird. Die Formulierung „kann“ impliziert den Auftrag an die Verwaltung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Gemäß §28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)ⁱⁱⁱ kommt eine Anhörung in Betracht, wenn in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Da mit der Herausgabe der Informationen an Sie die Rechte des Dritten (im vorliegenden Verfahren des angefragten Betriebs) eingegriffen wird, wird die Möglichkeit zur Stellungnahme und somit auch zur Darlegung zustimmender oder ablehnender Gründe geboten. Sind keine Beanstandungen bei den Betrieben erfolgt, werden in der Regel auch keine Anhörungen durchgeführt.

Abschließend führen Sie die Rückmeldefrist des Antragstellers von 2 Wochen an. Nach hiesiger Auffassung ist die Rückmeldung des Antragstellers eine Möglichkeit, den gestellten Antrag zurückziehen zu können oder weitere Informationen ins Verfahren einzubringen. Es handelt sich hier um eine Entscheidung des Antragstellers, ob das Verfahren weitergeführt werden soll. Die Rückmeldung ist jedoch nicht erforderlich und lediglich eine Kann-Handlung, d.h. der Antrag bleibt auch bei fehlender Rückmeldung durch den Antragsteller bestehen und wird entsprechend bearbeitet. Zudem werden durch das VIG Fristen zur Antragsbearbeitung vorgegeben, sodass durch die enge Fristsetzung bei der Rückmeldung durch den Antragsteller das weitere Verfahren in seinem zeitlichen Ablauf nicht wesentlich gehemmt wird. Ebenfalls wesentlich ist, dass im Laufe des Verfahrens jederzeit die Möglichkeit besteht, weitere Informationen wie z.B. Stellungnahmen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



ⁱ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

ⁱⁱ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)

ⁱⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15)